

Information zur Fassadenreinigung

- Das bei einer Fassadenreinigung anfallende Abwasser ist grundsätzlich in die öffentliche Abwasseranlage (Misch-/Schmutzwasserkanal) gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid einzuleiten.
- Bei Trennkanalisation ist eine Einleitung über die Hof- und Straßenentwässerung in einen Regenwasserkanal unzulässig.
- Das Abwasser darf nicht auf unbefestigte Flächen gelangen und versickern.
- Die anfallenden Feststoffe wie z.B. Farbreste dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen. Sie müssen in geeigneter Weise zurückgehalten und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt werden.
- Sollten Reinigungs- oder Abbeizmittel eingesetzt werden, ist dies vorher mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen (Frau Schulz, Tel.: 02191 16 3615 oder Herr Laufenberg, Tel.: 02191 16 3826). Dem Antrag ist das Sicherheitsdatenblatt des Mittels beizufügen.

Bei einer zu reinigenden Fläche **bis 150 m²** sind die Arbeiten mindestens eine Woche vor Beginn mit dem entsprechenden Formular bei den Technischen Betrieben Remscheid anzuzeigen.

Bei einer zu reinigenden Fläche **ab 150 m²** ist eine Genehmigung bei den Technischen Betrieben Remscheid einzuholen. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn mit dem entsprechenden Formular zu stellen.

Sollten Sie weitere Fragen, z.B. hinsichtlich der Entwässerungssituation (Trenn- oder Mischkanalisation) an einzelnen Objekten haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Herr Rosin, Tel.: 02191/16 2265, a.rosin@tbr-info.de

Frau Gabriel, Tel.: 02191/16 2795, b.gabriel@tbr-info.de

Hinweis: Sofern Abwasser aus der Fassadenreinigung in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, wird gegen § 8 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid verstoßen, wonach Schmutzwasser nur in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf. Wird Abwasser in den Untergrund versickert, liegt ein Verstoß gegen den Anschluss- und Benutzungszwang aus § 8 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid vor. Beide Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und stellen einen Bußgeldtatbestand dar.

12/2021